



Oberwil bei Zug, November 2022

Statuten #NetzCourage

A. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen #NetzCourage besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; abgekürzt ZGB) mit Sitz in CH-6317 Oberwil bei Zug.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins #NetzCourage ist, Menschen in Situationen in der Onlinewelt, in welchen sie selbst nicht weiterkommen, zu unterstützen, namentlich in Situationen wie Cybermobbing | Cyberbulling | Shitstorms | Hatespeech | Drohungen | Beschimpfungen | Verleumdungen | gezielte Online-Kampagnen gegen eine Person.

Die Tätigkeit von #NetzCourage liegt explizit im Internet / Onlinebereich und den mit der Digitalisierung zusammenhängenden Fragestellungen.

Der Verein berät Betroffene kostenlos und unterstützt sie in administrativen Belangen. Der Verein führt Workshops an Schulen für Erfahrungs- und Präventionsarbeit sowie weitere Aktionen im Sinne des Vereinszwecks durch.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks leisten möchten.

Der Vorstand entscheidet über Mitgliedschaftsanträge. Der Vorstand kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mitglieder sind berechtigt

- a. an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen;
- b. sich unter Vorbehalt der Handlungsfähigkeit für ein Amt vorschlagen lassen;
- c. Anträge an die zuständigen Vereinsorgane zu stellen.

Sie sind verpflichtet:

- a. die Statuten einzuhalten;
- b. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.



Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet per sofort mit der Austrittserklärung.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Ausgeschlossen kann werden, wer gegen den Vereinszweck arbeitet.
Das Mitglied wird vor seinem Ausschluss angehört.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

- Fr. 100.— für Normalverdienende
- Fr. 50.— für Wenigverdienende
- Fr. 120.— für Familien
- Fr. 150.— für Kollektive | NGO
- Fr. 250.— für Gönner
- Fr. 500.— für Firmen

C. Organisation des Vereins

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsleitung;
- d. die Revisionsstelle

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

Die Organe entscheiden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Ankündigung mit der Bekanntgabe des Termins und provisorischer Traktandenliste erfolgt per E-Mail, 30 Tage vor der Mitgliederversammlung, gleichzeitig läuft die Frist für Anträge. Anträge können das ganze Jahr, aber bis spätestens bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstands eingereicht werden (Posteingang), damit sie traktandiert werden können.



Alle Mitglieder bekommen die definitive Traktandenliste bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung zugeschickt.

Die Mitgliederversammlung

- a. genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und die Jahresrechnung;
- b. wählt das Präsidium;
- c. wählt die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle;
- d. ändert die Statuten;
- e. beschliesst über die Auflösung des Vereins f) entlastet den Vorstand.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (inkl. Präsidium) und konstituiert sich selbst. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestimmt, ist aber nicht im Vorstand vertreten. Er vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden. Das Präsidium führt den Vorsitz. Der Vorstand kann Dritte zu den Beratungen beiziehen und arbeitet ehrenamtlich mit der Möglichkeit, Spesen abzurechnen.

Art. 12 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt die operative Tätigkeit des Vereins um. Sie bearbeitet die Anfragen und macht die nötigen juristischen Abklärungen. Beratungen und Begleitungen werden in der Regel von der Geschäftsleitung durchgeführt. Zu dieser Tätigkeit kann die Geschäftsleitung jederzeit Unterstützung bei anderen Vereinsmitgliedern holen. Die Geschäftsleitung ist nicht im Vorstand vertreten. Die Geschäftsführerin wird, vorausgesetzt es ist Kapital vorhanden, vom Verein #NetzCourage mit einem branchenüblichen Lohn entlohnt. Die Geschäftsleitung ist berechtigt, Material/Gerätschaften/Inventar zur Unterstützung ihrer Arbeit anzuschaffen. Ebenso rechnet sie ihre Spesen regelmässig ab. Die Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsleitung hat der Vorstand und die Revisionsstelle. Die Geschäftsleitung kann, vorausgesetzt es ist Kapital vorhanden, weitere Mitarbeitende zu einem branchenüblichen Lohn bei #NetzCourage anstellen.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Diese besteht aus mindestens 1 Person, welche nicht Mitglied sein muss und prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeit des Vorstandes.

D. Finanzen

Art. 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a. der Vereinskasse;
- b. zweckgebundenen Rückstellungen;
- c. dem Inventar.

Die Vereinskasse wird geüffnet durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Unterstützungsbeiträge. Jede Spende wird garantiert zweckgebunden eingesetzt. Zweckgebundene Rückstellungen werden für bestimmte Projekte im Sinne des Vereinszwecks gebildet.

Das Inventar umfasst alle Gegenstände, die der Verein anschafft oder ihm gespendet werden.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.



Art. 15 Rechnungsführung

Die Rechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

E. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenänderungen

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst

- a. auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- b. wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 sinkt und die Mehrheit der Mitglieder die Auflösung beschliesst;
- c. wenn der Zweck des Vereins nicht mehr erreicht werden kann;
- d. wenn das Kapital fehlt.

Bei einer Auflösung werden alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Akten sowie das Vereinsvermögen einer Drittorganisation übertragen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt und ebenfalls steuerbefreit ist und ihren Sitz in der Schweiz hat. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an den Vorstand, Geschäftsführung oder die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der zuletzt amtierende Vorstand vollzieht die Auflösung.

Art. 18 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, werden die Bestimmungen des ZGB angewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.10.2016 in Zug genehmigt und am 04. November 2022 an der 5. Mitgliederversammlung in Zug aktualisiert und genderneutral formuliert.

Der Präsident

Hansi Voigt

Die Geschäftsleiterin

Jolanda Spiess-Hegglin